



Transparenzbericht 2018

ROSER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Drehbahn 7
20354 Hamburg
Deutschland
Sitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 118199

Tel.: +49 40 4223 6660-0
Fax: +49 40 4223 6660-12
E-Mail: info@roser-hamburg.de
Web: www.roser-hamburg.de
UStID: DE276732295

Geschäftsführer:
Martina Bischoff, WP/StB
Dr. Heiko Haupt, StB
Dr. Frank Roser, WP/StB/RA
Patrick Scheinpflug, WP/StB
Stephanie von Trotha, StB

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht der Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Roser**“) wollen wir allen, die auf unseren Bestätigungsvermerk vertrauen, einen Einblick in unsere Grundsätze der Berufsausübung geben. Adressiert ist dieser Bericht insbesondere an Aufsichtsräte und Aufsichtsorgane, an Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Regulierungsbehörden und die interessierte Öffentlichkeit mit dem Zweck, über die Implementierung der Grundsätze der Berufsausübung wie „Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit“ zu berichten. Die Berichterstattung basiert auf Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 537 (2014).

II. Unternehmensstruktur

Gründung des Unternehmens und Kurzporträt

Die Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde formal im Mai 2011 gegründet und hat Niederlassungen in Hamburg und Leipzig. Dabei haben viele langjährig bereits als Team zusammenarbeitende Partner und Mitarbeiter mit einer gemeinsamen Vision der Mandatsbetreuung unter höchster fachlicher Kompetenz und persönlichem Einsatz eine neue Herausforderung der gemeinsamen Tätigkeit gesucht.

Das Team von Roser war zuvor bei großen Konzernprüfungen, unter anderem bei einem M-Dax-Konzern und einem S-Dax-Konzern, sowie bei mehreren großen mittelständischen Unternehmen, verantwortlich tätig.

Wir verfolgen den **integrierten Ansatz einer multidisziplinären Kanzlei**, der auf vertieften Kenntnissen und Erfahrungen in allen relevanten Bilanzierungsfragen, steuerlichen Gesichtspunkten und rechtlichen Folgerungen beruht. Wir sind der Überzeugung, dass eine aufmerksame und gewissenhafte Jahresabschlussprüfung von erheblichem Nutzen ist, um auch steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu erkennen. Hierdurch gelingt es, neben der Prüfungstätigkeit einen **Mehrwert** zu generieren. Unsere **Erfahrungen aus Beratungsmandaten** geben uns umgekehrt die Möglichkeit, in der Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie der steuerlichen Implikationen bei der Jahresabschlussprüfung über den Tellerrand zu schauen. Mit der erforderlichen Integration haben wir durch eine Spezialisierung in den Geschäftsbereichen Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung sicher-



Roser GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gestellt, dass die Qualität und ein aktiver laufender Austausch zwischen den Bereichen über mandatsrelevante Fragestellungen eine integrierte Betreuung gewährleistet.

Unsere Firmen-Philosophie orientiert sich an dem Ziel, die bestmögliche Beratung mit höchstem Einsatz im Interesse der Mandanten zu gewährleisten. Hierbei nutzen wir die guten Beziehungen zu Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Wirtschaft und eine Einbindung in theoretische Entwicklungen und steuersystematische Grundsatzprozesse. Unser Ziel ist es, durch Leistung und Engagement eine dauerhafte und langfristige Beziehung zu zufriedenen Mandanten aufzubauen.

Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Dr. Frank Roser gründete die Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Mai 2011 und ist Gründungsgesellschafter und Namensgeber. Unsere Gesellschaft wird im Handelsregister Hamburg unter der Nummer HRB 118199 geführt. Im August 2011 wurde die Zweigniederlassung Leipzig begründet und im September in das Handelsregister eingetragen.

Die Geschäftsanteile werden von Herrn Dr. Frank Roser gehalten. Die Gesellschafterversammlung ist Organ der Gesellschaft. Die Erweiterung des Gesellschafterkreises um die Geschäftsführer in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO wird nach Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer umgesetzt.

Netzwerk nach § 319b HGB

Neben der Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde die Roser Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Hamburg gegründet, die uns über den Gesellschafter nahesteht. Im Dezember 2017 hat die Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Tochtergesellschaft Roser Financial Advisory GmbH gegründet und bei der Gründung sämtliche Geschäftsanteile übernommen. Die Gesellschaft wurde im 30. Januar 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen und am 5. Februar 2018 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen und die Unternehmensbewertung. Mit beiden Gesellschaften bilden wir ein Netzwerk nach § 319b HGB. Die Netzwerkgesellschaften werden von ihren Geschäftsführern organisatorisch selbständig geführt und werden im Rahmen der berufsrechtlich zulässigen Aufgaben tätig. Die Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und die Roser Financial Advisory GmbH übt ihre Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in Büros in Hamburg und Leipzig aus. Alle Netzwerkgesellschaften haben ihren Sitz in Hamburg.

Leistungsstruktur

Die Gesellschaft wird von ihren Geschäftsführern vertreten und geführt, die die Organisations- und Führungsaufgaben standort- und sachbezogen wahrnehmen. Die fachliche Arbeit üben die Geschäftsführer im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation aus. Zum Geschäftsführer sind am 30. April 2018 bestellt:

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Martina Bischoff, Hamburg,
Steuerberater Dr. Heiko Haupt, Leipzig,
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Dr. Frank Roser, Hamburg,
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Patrick Scheinpflug, Leipzig,
Steuerberaterin Stephanie von Trotha, Hamburg.

Unsere Gesellschaft wird jeweils durch zwei Geschäftsführer vertreten. Herr Dr. Frank Roser ist alleinvertretungsberechtigt. Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Patrick Scheinpflug ist als Geschäftsführer für die Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfung verantwortlich.

Vergütungsgrundlagen

Die Vergütung der Geschäftsführer umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile (ergebnisabhängige Tantieme), die sich nach dem gemeinsam erzielten Unternehmenserfolg und dem persönlichen Leistungsbeitrag bestimmen. Dies ist Ausdruck unseres integrierten Ansatzes einer multidisziplinären Kanzlei und der (unter Beachtung des Berufsrechts zulässigen) Verknüpfung der Bereiche Wirtschaftsprüfung, Recht und Steuern im besten Interesse unserer Mandanten.

In unserem Unternehmen werden Mitarbeiter auf der Grundlage eines 3-stufigen Gehaltsmodells vergütet. Neben einem Grundgehalt beteiligen wir unsere Mitarbeiter am Erfolg unseres Unternehmens mit einer Mitarbeiterbeteiligung, bezogen auf das Vorsteuerergebnis, die nach Köpfen verteilt wird, unter Berücksichtigung unterschiedlich vereinbarter Arbeitszeiten. Individuelle Leistungen, wie zum Beispiel besonderen Einsatz oder maßgebliche Beiträge zur Entwicklung von Geschäftsbereichen, honorieren wir mit variablen Tantiemезahlungen.

III. Angabe von Informationen

Finanzinformationen

Für das Geschäftsjahr 2017 geben wir nach der Aufgliederung des Artikels 13 (2) k) der EU-Verordnung Nr. 537 (2014) folgende Umsätze für erbrachte Leistungen unserer Gesellschaft an:

Angaben zum Gesamtumsatz	VO (EU) Nr. 537/2014	T€
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	Artikel 13 (2) 2k) i)	13
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	Artikel 13 (2) 2k) ii)	972
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	Artikel 13 (2) 2k) iii)	805
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	Artikel 13 (2) 2k) iv)	3.777
Sonstige Umsätze und Kostenerstattungen		362
Summe		5.928

Einnahmen = Umsatz

Der Gesamtumsatz unserer Gesellschaft nach Artikel 13 (2) b) iv) der EU-Verordnung Nr. 537 (2014) (Prüfungsgesellschaften des vorgestellten Netzwerkes) im Geschäftsjahr 2017 mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen betrug T€ 985.

Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr 2017 haben wir Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 der Hamburger Getreide-Lagerhaus AG, Hamburg, durchgeführt, deren Aktien im Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse in Hamburg gehandelt werden.

IV. Unser internes Qualitätssicherungssystem

Regelungsrahmen für unser Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen an die Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in der WPO, im HGB, in der Berufssatzung der WPK für WP/vBP, der EU-Verordnung Nr. 537 (2014) sowie in nationalen und internationalen Standards festgelegt.

Die wesentlichen Qualitätsaspekte sind nach unserem Verständnis:

- Sicherung eines umfassenden Prüfungs- und Beratungsprozesses durch Abstimmung und Transparenz (Risikoinformation),
- Sicherung der Prüfungsqualität durch Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben und unseres Organisationshandbuches,
- Sicherung der Vertraulichkeit der Informationen und Schutz vor externen Zugriffen (Sicherungsqualität),
- aktuelle Informationen und umfassende Kenntnis des Prüfungs- und Beratungsumfeldes (Ergebnisqualität).

Von besonderer Bedeutung für die Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit auch bei ROSER (Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg) sind, neben der in den §§ 57a ff. WPO geregelten Qualitätskontrolle, die im § 55b WPO verankerten Anforderungen an das interne Qualitätssicherungssystem. Danach sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Schaffung von Regelungen verpflichtet, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, sowie deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (**Qualitätssicherungssystem**). Das Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und der Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen in Wirtschaftsprüferpraxen wurde bis zum 31. Dezember 2016 in der VO 1/2006 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ konkretisiert. Übergangsweise war der Entwurf des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1) maßgebend, der vom IDW im Laufe des Jahres 2017 finalisiert wurde und in Kraft getreten ist.

Unser Qualitätssicherungssystem umfasst die Praxisorganisation, die in unserem Organisationshandbuch geregelt ist und die Prüfungsdurchführung, die in der eingesetzten Prüfungssoftware und ergänzend im Organisationshandbuch geregelt wird. Beides steht elektronisch zur Verfügung und wird bei Änderungsbedarf, aber mindestens jährlich, an Entwicklungen angepasst.

Allgemeine Praxisorganisation

In unserem Organisationshandbuch werden die praxisinternen Grundsätze zur Umsetzung der Allgemeinen Berufspflichten gemäß Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer geregelt. Dazu enthält das Handbuch auch detaillierte Arbeitsvorgaben, Checklisten und andere Hilfsmittel. Das Organisationshandbuch legt Zuständigkeiten fest und bestimmt, wann und ggf. in welchem Turnus diese Maßnahmen umzusetzen sind. Das Organisationshandbuch ist jedem Mitarbeiter in elektronischer Form zugänglich.

Das Organisationshandbuch enthält die in § 1 ff. der Berufssatzung insbesondere für Wirtschaftsprüfer vorgesehenen Regelungen:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Auftragsannahme und -fortführung,
- Qualifikation und Anforderungen an Mitarbeiter,
- Regelungen über Mitarbeiterentwicklung sowie Aus- und Fortbildung,
- fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel,

die für die Gesamtpraxis und die Zweigniederlassung einzuhalten sind. Gleichzeitig wird festgelegt, wie die Kontrolle dieser Vorgaben zu erfolgen hat.

Insbesondere die Sicherstellung der Wahrung der beruflichen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit** nehmen in unserer Praxisorganisation eine herausragende Bedeutung ein. Alle Mitarbeiter werden bei der Einstellung über die Berufsgrundsätze mündlich und schriftlich umfassend informiert. Auf Basis der jeweils aktuellen Mandantenliste haben eintretende Mitarbeiter zu erklären, dass sie finanziell, persönlich und geschäftlich in Bezug auf die aufgelisteten Mandate unabhängig sind und die Unabhängigkeitsgrundsätze während ihrer Tätigkeit für uns respektieren werden.

Alle fachlichen Mitarbeiter haben des Weiteren eine jährliche Unabhängigkeitserklärung auf der Basis aktueller Mandatsbeziehungen abzugeben.

Vor Beginn jeder Abschlussprüfung, aller sonstigen kapitalmarktrelevanten Aufträge und aller prüfungsnahen Aktivitäten haben alle mit dem jeweiligen Auftrag befassten Mitarbeiter darüber hinaus eine auftragsbezogene Erklärung zu ihrer berufsrechtlichen Unabhängigkeit abzugeben. Die für die Aufträge verantwortlichen Wirtschaftsprüfer haben sicherzustellen und zu dokumentieren, dass für den konkreten Auftrag die berufsrechtliche Unabhängigkeit aller Teammitglieder sowie die auftragsbezogene Unabhängigkeit gewährleistet sind.

Alle Mitarbeiter werden bei Beginn ihrer Tätigkeit bei Roser zur Verschwiegenheit in Bezug auf sämtliche Informationen, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann.

Die Regelungen für **Auftragsannahme und -fortführung** sind ebenfalls in unserem Organisationshandbuch niedergelegt. Vor der Auftragsannahme sind weitergehende Informationen zu den (eventuellen) Auftraggebern und ihren Organen und Gesellschaftern einzuholen, um eine fundierte Entscheidung über eine Angebotsabgabe (und Auftragsannahme) treffen zu können. Wir prüfen vor der Auftragsannahme, ob wir den Auftrag annehmen können; dies betrifft die mit dem Auftrag verbundenen Risiken und ob wir eine ordnungsgemäße Abwicklung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten können. Übersichtliche Checklisten unterstützen darüber hinaus die Identifikation aller gesetzlichen Ausschlussgründe. Damit wird sichergestellt, dass unsere Unabhängigkeit zweifelsfrei gegeben ist, dass die sich aus einem Auftrag ergebenden Risiken bereits im Vorwege weitgehend analysiert sind und wir die fachlichen und personellen Anforderungen bei einer Auftragsannahme erfüllen können.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Roser sowie der Netzwerkgesellschaften werden aus berufsrechtlichen Gründen in diesen Prozess eingebunden und haben ihre Unabhängigkeit zu erklären. Vor einer anstehenden Auftragsfortführung (Wiederbestellung) prüfen die mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, ob die Voraussetzungen für eine Auftragsfortführung nach berufsrechtlichen oder unseren ergänzenden strengen eigenen Kriterien noch gegeben sind.

Spätestens mit der Auftragsannahme wird durch die beiden das Mandat betreuenden Wirtschaftsprüfer eine Risikobeurteilung vorgenommen. Bei kritischer oder hoher Risikoeinschätzung wird durch den für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer ein Reviewpartner bestimmt, der während der Auftragsabwicklung die Funktion des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers übernimmt. Bei der Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse wird die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Artikel 8 der EU-Verordnung 537 (2104) durchgeführt.

Bei Umständen, die Anlass für eine vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen nach § 318 Abs. 6 HGB sein können, informiert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Geschäftsführer und den für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer. Eine Abstimmung über Niederlegung oder Fortführung des Prüfungsauftrages wird in diesem Kreis vorgenommen. Die Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 318 Abs. 8 HGB stellt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicher.

Die **Mitarbeiterentwicklung** umfasst einen berufsbegleitenden Ausbildungsteil und die themen- und schwerpunktbezogene Fortbildung. Wir stellen für den Geschäftsbereich Abschlussprüfung Absolventen von Hoch- und Fachschulen mit einschlägiger Studienrichtung ein, vornehmlich aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Recht.

Zur berufsbegleitenden Ausbildung unserer Mitarbeiter im Bereich Wirtschaftsprüfung nutzen wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. und qualitätsorientierten Seminaranbietern geführten Ausbildungsprogramme, die als Pflichtkurse in den ersten drei Berufsjahren zu absolvieren sind.

Laufende Fortbildung stellen wir durch eine interne Aufbereitung und Vermittlung von Entwicklungen in der Bilanzierung nach HGB, IFRS und Steuerrecht sowie des Prüfungswesens und der Nutzung von Kursangeboten sicher. Die Teilnahmen und sonstige Fortbildungen verfolgen wir für alle Mitarbeiter und Partner laufend. Unsere Aus- und Fortbildungsrichtlinie enthält umfangreiche Mitarbeiterförderungen für die Ablegung der Berufsexamen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie für Ergänzungsqualifikation wie Fachanwalt, Fachberater DStV e.V., CIA, CISA, CIIA und weitere beispielsweise IT-Auditor des IDW, deren Ablegung unseren integrierten Ansatz unterstützen.

Die fachliche Zusammenarbeit, Projektbeurteilungen und Jahresgespräche führen zu einer laufenden Unterstützung der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung unserer Mitarbeiter und Partner.

Gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben enthält unser Organisationshandbuch auch Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, sei es von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten. Für die Bearbeitung und die Verfolgung eventueller Vorwürfe und Beschwerden ist der für Qualitätssicherung verantwortliche Geschäftsführer zuständig.

Abwicklung von Prüfungsaufträgen

Zur Durchführung unserer Prüfungsaufträge, zur Sicherstellung einer hohen Prüfungsqualität und der berufsrechtlich geforderten Dokumentation unseres gesamten Prüfungsprozesses nutzen wir eine IT-gestützte Prüfungssoftware und -hilfsmittel. Alle notwendigen fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel stehen den Partnern und Mitarbeitern online zur Verfügung, sie werden ergänzt durch eine Vorlagendatenbank mit Mustern, Formularen, Fragebögen und Checklisten.

Unser Organisationshandbuch regelt zur Auftragsabwicklung die Bereiche:

- Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben,
- persönliche Verantwortung,
- Prüfungsansatz,
- Prüfungsplanung unter Beachtung notwendiger Effizienzvorgaben,
- Prüfungshandlungen,
- Dokumentation,
- Qualitätssicherung und Nachschau.

Die Einsatzplanung und Planung der Prüfungsaufträge erfolgt auf Tages- und Wochenbasis revolvierend für das Gesamtunternehmen und unterliegt einer laufenden Anpassung. Mit dieser zentralen Einsatzplanung stellen wir die zeitliche und personelle Verfügbarkeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufträge sicher. Die Verantwortlichkeiten für die Auftragsdurchführung werden bei Auftragsannahme festgelegt und dokumentiert. Die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams erfolgt nach der Maßgabe der Kontinuität des Prüfungsteams, vorhandener Branchenerfahrung und fachlicher Kenntnisse.

Unser risikoorientierter Prüfungsansatz basiert auf den einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), insbesondere IDW PS 261 und den internationalen Standard ISA 315 und 330 des IAASB. Berufsrechtliche Anforderungen und Veränderungen im Prüfungsansatz und in der Prüfungsdurchführung verfolgen wir laufend und nehmen Anpassungen vor.

Unser Prüfungsansatz ist geprägt von einer umfassenden Analyse der Geschäftsprozesse, Einfluss-faktoren, Durchsicht und Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikofrüherkennungssystems. Auf Basis unserer Einschätzungen entwickeln wir eine Prüfungsstrategie und ein zugeschnittenes Prüfungsprogramm. Diese Planungs- und Prüfungsprozesse werden vollständig von der genutzten Prüfungssoftware geführt und unterstützt.

Die unter Einbeziehung der Prüfungssoftware erstellte Prüfungsplanung unterliegt der Kontrolle durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und ist Grundlage für unsere Prüfungsdurchführung. Gleichzeitig ist die IT-gestützte Abwicklung so flexibel, dass wir Erkenntnisse im Prüfungsverlauf berücksichtigen können und eine Anpassung der Prüfung nach den berufsrechtlichen Vorgaben abgebildet und dokumentiert wird.

Die Prüfung wird durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer überwacht. Auftretende Fragen der Mandanten oder aus dem Prüfungsteam werden so kurzfristig geklärt. Alle wichtigen Prüfungsfeststellungen und das Gesamtergebnis werden anschließend durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer verifiziert und gegenüber dem Auftraggeber und dessen zuständigen Gremien kommuniziert. Eine hohe Präsenz und Einbindung unserer Wirtschaftsprüfer in die laufende Prüfungsabwicklung sichern eine hohe Qualität und laufende Verfügbarkeit und Kommunikation mit den Ansprechpartnern und Organen der Unternehmen.

Sofern es sich um die Prüfung eines kapitalmarktorientierten Mandanten im Sinne des § 319a HGB oder um ein Risikomandat handelt, sind die Prüfungsergebnisse auch laufend mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer zu diskutieren und abzustimmen. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer wird bei Auftragsannahme festgelegt. Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion ist, dass der Wirtschaftsprüfer prozessunabhängig ist, das heißt mit der Bearbeitung des Prüfungsauftrages nicht befasst ist, über die fachliche Eignung und erforderliche Berufserfahrung für den konkreten Prüfungsauftrag verfügt und die Regelungen zur internen Rotation beachtet werden. Die Auswahl nimmt der für die Qualitätssicherung zuständige Geschäftsführer vor. Er muss vor der Auslieferung die Berichtsentwürfe freigeben. Bei bedeutsamen Zweifelsfragen ist eine Konsultation vorgesehen. Wir können auf Spezialisten in den Bereichen Steuern, Recht und IFRS zurückgreifen und verfügen über Wirtschaftsprüfer mit besonderen Branchenerfahrungen.

Die Arbeitspapierdurchsicht und materielle Berichtskritik (Durchsicht und Abstimmung des Prüfungsberichtes mit Anlagen) wird von den Prüfungsleitern und verantwortlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen. Die formelle Berichtskritik und die Abstimmung und Ausfertigung der Prüfungsberichte erfolgt prozessunabhängig durch unsere Berichtsabteilung.

Interne Nachschau

Die Pflicht zur Überwachung von Qualitätssicherungssystemen ergibt sich aus § 55b WPO und § 50ff der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer. Danach stellt die (interne) Nachschau ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung dar. Wir führen unter der Leitung des für Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführers eine Nachschauprüfung nach den berufsrechtlichen Grundsätzen durch, um die Einhaltung unserer Arbeitsvorgaben und der Qualitäts-

sicherungsanforderungen zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus der Nachschau werden zusammengefasst und sind Gegenstand von Mitarbeiter- und Partnerschulungen. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Bei Verstößen gegen berufsrechtliche und interne Vorgaben sind Maßnahmen vorgesehen.

Interne Rotation

Die Vorgaben zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners und zur graduellen Rotation für die an der Abschlussprüfung beteiligten Wirtschaftsprüfer nach Artikel 17 Absatz 7 der EU-Richtlinie 537 (2014) ist in unserem Organisationshandbuch geregelt und wird im Rahmen der Auftragsannahme vom für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer überwacht.

Erklärungen zur Wirksamkeit

Wir erklären, dass Roser ein Qualitätssicherungssystem im Sinne der WPO und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer implementiert hat. Unser Qualitätssicherungssystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die sich aus dem Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten.

Wir erklären weiter, dass wir alle nach der WPO, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer sowie dem HGB erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit implementiert haben und diese Maßnahmen wirksam sind. Von der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen haben wir uns überzeugt.

Wir erklären weiter, dass sämtliche Fachmitarbeiter nach unseren dem Berufsrecht entsprechenden Vorgaben verpflichtet sind, Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen und die jährliche Teilnahme schriftlich dokumentiert wird. Im Rahmen unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns von der Einhaltung dieser Verpflichtung überzeugt.

Teilnahmebescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

Die Wirtschaftsprüferkammer hat uns am 17. Februar 2015 die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO (in der Fassung bis 17. Juni 2016) erteilt, die bis zum 16. August 2018 gilt. Der Qualitätskontrollprüfer hat als Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass unser Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen steht. Da wir Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, werden wir nach der neu geregelten Rechtslage im Jahr 2021 wieder turnusgemäß an der Qualitätskontrollprüfung teilnehmen.

Inspektion nach Artikel 26 der EU-Richtlinie 537 (2014)

Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat zuletzt im Januar 2013 eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung nach § 62b WPO (alte Fassung) durchgeführt.

V. Schlussbemerkung

Diesen Transparenzbericht erstatten wir gemäß Artikel 13 der EU-Richtlinie 537 (2014) und haben damit die vorgeschriebenen Angaben offengelegt. Wir veröffentlichen diesen Transparenzbericht im Interesse unserer Mandanten und der interessierten Öffentlichkeit, die auf die Qualität unseres Prüfungsurteils vertrauen.

Hamburg, den 30. April 2018

Roser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Frank Roser
Wirtschaftsprüfer

Patrick Scheinpflug
Wirtschaftsprüfer